



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53124
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiter PP009478
2.049
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 08.02.2018
Aktenzeichen **031/8V/0086716/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stormsweg 7

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stormsweg 7

folgendes an:

Änderung der Parkanordnung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Versetzen eines VZ-Trägers mit den VZ 283-10 StVO + VZ 315-56 StVO von Nr. 7-9 zu Nr. 5-7 (siehe Skizze 2)
- Entfernen der Weißmarkierung des einzelnen Parkstandes (halbachsiges Gehwegparken), der sich teilweise vor der Grundstückszufahrt Nr. 7 befindet (siehe Skizze 2 + Fotobogen)

3 Begründung

Im Rahmen des Neubau-Bauvorhabens ist eine bauliche Grundstückszufahrt (Wabenpflaster / mit sogenannten Schwalbenschwanz) hergestellt worden.

Im Bereich Nr. 7-9 ist ein einzelnder halbachsiger Gehweg-Parkstand mittels VZ 315-56 StVO angeordnet. Der Parkstand ist im Fahrbahnbereich weiß markiert worden. Diese Weißmarkierung befindet sich teilweise vor der Grundstückszufahrt Stormsweg Nr. 7. Durch einen auf diesem einzelnen Parkstand stehenden Kfz wird die Grundstückszufahrt eingeeengt und es steht für die einfahrenden- und ausfahrenden Fahrzeuge nicht die benötigte Breite der Grundstückszufahrt zur Verfügung. Des Weiteren steht das Kfz dann in der Baumscheibe in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Hierdurch wird zusätzlich unnötigerweise das Erdreich der Baumscheibe verdichtet (siehe Foto 1).

Durch das Versetzen des gesamten VZ-Trägers steht wieder die gesamte Zufahrtbreite wieder zur Verfügung, das Sichtdreieck wird vergrößert/verbessert und die Lebensbedingungen des Baumes könnten sich verbessern (siehe Skizze 2)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

, PP009478

Anlage(n)

-2 Skizzen

-1 Fotobogen

Verteiler

Ablage